

**Ordnung  
für die Organisation der Allgemeinen Studien  
im Rahmen von Bachelorstudiengängen  
der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell  
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Gemeinsame Kommission der Fachbereiche**

Für die Organisation der Allgemeinen Studien, die im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell anzubieten sind, bilden die Fachbereiche 1-4 und 6-14 eine gemeinsame Kommission.

**§ 2**

**Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission**

- (1) Der gemeinsamen Kommission gehören an:
  1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Mitglied aus jedem der Fachbereiche gemäß § 1 Satz 1;
  2. zwei vom Senat benannte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden;
  3. als beratende Mitglieder jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Informationsverarbeitung, der Universitäts- und Landesbibliothek, des Sprachenzentrums und des Career-Service.
- (2) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 3**

**Wahl der Mitglieder der gemeinsamen Kommission**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden von den Fachbereichsräten der Fachbereiche gemäß § 1 Satz 1 aus den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gewählt.
- (2) Die vom Senat benannten Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden von den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der gemeinsamen Kommission beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der aus demselben Fachbereich stammen muss, dem auch das ordentliche Mitglied entstammt.

#### **§ 4** **Vorsitzende/Vorsitzender**

Die gemeinsame Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 5** **Aufgaben der gemeinsamen Kommission**

- (1) Die gemeinsame Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Vorschläge an den Senat für den Erlass oder die Änderung einer Studienordnung für die Allgemeinen Studien einschließlich der zu studierenden Inhalte
  2. Erarbeitung von Empfehlungen für das Rektorat zur Verteilung der für den Bereich Allgemeine Studien zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
  3. Mitwirkung bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Studien.
- (2) Die gemeinsame Kommission zertifiziert das von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen bereitgestellte Angebot als Teil der Allgemeinen Studien, überprüft die Vollständigkeit des Angebots und ist zuständig für die Redaktion eines (virtuellen) Vorlesungsverzeichnisses für den Bereich Allgemeine Studien. Sie ist zuständig für die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien – und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studienordnung für die Allgemeinen Studien.
- (3) Die gemeinsame Kommission kann die Erledigung von Aufgaben gemäß Absatz 2 auf die/den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die gemeinsame Kommission erstattet dem Senat regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

#### **§ 6** **Studienordnung für die Allgemeinen Studien**

Der Senat beschließt die Studienordnung für die Allgemeinen Studien und deren Änderungen auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission.

#### **§ 7** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles